

**10.05.02**

R

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 25. April 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/8894 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts**  
**- Drucksache 14/8277 -**

in der beigefügten Fassung angenommen.

---

Fristablauf: 31.05.02

Initiativgesetz des Bundestages



## Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert..... (BGBl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 80 werden nach dem Wort „Stiftung“ das Semikolon und das Wort „Sitz“ gestrichen.
  - b) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:  
„§ 81 Stiftungsgeschäft“
  - c) In der Angabe zu § 84 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
2. Die §§ 80 und 81 werden wie folgt gefasst:

**„§ 80**

Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

- (1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich,

in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

- (2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.

- (3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleich gestellt sind.

**§ 81****Stiftungsgeschäft**

- (1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,

5. die Bildung des Vorstandes der  
Stiftung.

Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Fall der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.“

3. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „genehmigt“ durch die Wörter „als rechtsfähig anerkannt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

4. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „die Genehmigung einzuholen“ werden durch die Wörter „dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mit-

zuteilen“ und das Wort „nachgesucht“ wird durch das Wort „beantragt“ ersetzt.

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.“

5. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- b) Das Wort „genehmigt“ wird durch die Wörter „als rechtsfähig anerkannt“ ersetzt.

- 6. In § 85 wird das Wort „Reichs-“ durch das Wort „Bundes-“ ersetzt.

7. In § 86 Satz 1 wird die Angabe „des § 26“ durch die Angabe „der §§ 23 und 26“ ersetzt.

8. § 87 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben.“

9. Nach § 88 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten.“

10. In § 2043 Abs. 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „als rechtsfähig“ eingefügt.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

In § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergeset-

zes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „als rechtsfähig“ eingefügt.

#### **Artikel 3**

#### **Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung**

§ 10 der Erbschaftssteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Stiftungen“ das Wort „anerkennen“ und vor dem Wort „Genehmigungen“ die Wörter „Anerkennungen oder“ eingefügt.
2. Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Genehmigungsfall“ durch die Wörter „Anerkennungs- oder Genehmigungsfall“ ersetzt.
  - b) In den Nummern 1 und 6 werden vor dem Wort „Genehmigung“ jeweils die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
  - c) In Nummer 5 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt und werden

nach den Wörtern „einer Stiftung“  
die Wörter „als rechtsfähig“ ein-  
gefügt.

3. In Satz 4 wird das Wort „Genehmigung“  
durch die Wörter „Anerkennung als  
rechtsfähig“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungs- rang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort  
geänderten Rechtsverordnung können auf  
Grund der einschlägigen Ermächtigung durch  
Rechtsverordnung geändert werden.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... (einsetzen:  
Datum des ersten Tages des zweiten auf die  
Verkündung folgenden Kalendermonats) in  
Kraft.